

# VORGEHEN BEI VERDACHT AUF SEXUALISIERTEN ÜBERGRIFF/SEXUALISIERTE GEWALT IN DER SCHULE

(angelehnt an den Leitfaden von Schmidt/Kampmann Sibuz Pankow; überarbeitet vom Kinderschutzteam BGS, August 2023)

## 1. Wahrnehmen und Feststellen (Verantwortlich: in der Schule tätige Person)

- Entstehung eines Verdachts durch:
  - Beobachtung
  - Bericht von betroffener Person
  - Bericht von Person, die etwas beobachtet oder gehört hat
- Sorgfältige Dokumentation (*siehe Anhang: Empfehlung für die Dokumentation*)

## 2. Ersteinschätzung und Reaktion (Verantwortlich: In der Schule tätige Person)

- Vager Verdacht/Begründeter Verdacht/Erhärteter Verdacht? (*Siehe Anhang: Definition*)
- Verdacht auf sexualisierten Übergriff/sexualisierte Gewalt?

### Bei vagem Verdacht auf sexualisierten Übergriff/sexualisierte Gewalt:

- Kollegiale Beratung mit Schulsozialarbeit/Fachberatung durch insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)/Fachberatungsstelle
- Weitere Schritte in Absprache mit IseF/Fachberatungsstelle
- Weitere Beobachtung des Kindes
- Sorgfältige Dokumentation
- Aufbau einer Vertrauensbasis mit betroffener Person:
  - Gesprächsangebote
  - Aufzeigen von Hilfsmöglichkeiten
  - Vermittlung von Informationen zum Thema
  - Ressourcenstärkung

### Bei begründetem/erhärtetem Verdacht auf sexualisierten Übergriff/sexualisierte Gewalt durch Eltern oder familiäres Umfeld:

- Information an Kinderschutzbeauftragte (Julia Leo) und Schulsozialarbeit (Weiterleitung ins Tridem)
- Fachberatung durch IseF/Fachberatungsstelle
- Weitere Schritte in Absprache mit IseF/Fachberatungsstelle
- Sorgfältige Dokumentation
- Mitteilung ans Jugendamt wegen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Weitere Schritte nur in Absprache mit dem Jugendamt

### Bei begründetem/erhärtetem Verdacht auf sexualisierten Übergriff/sexualisierte Gewalt durch schulisches Personal oder anderer\*m Schüler\*in:

- Ggf. zügiges Stoppen des sexualisierten Übergriffs/der sexualisierten Gewalt
- Einleitung von Schutzmaßnahmen für betroffene Person
- Ggf. Sicherstellen von Beweisen (bedachtes Handeln!)
- **Meldung an Schulleitung, Kinderschutzbeauftragte (Julia Leo) und Schulsozialarbeit am selben Tag!!**
- Weiter mit Schritt 3

### 3. Organisation interne und externe Beratung (Verantwortlich: Schulleitung)

- Kollegiale Beratung
  - Schnellstmöglich Einberufung eines schulinternen Interventionsteams (Schulsozialarbeit, Kinderschutzbeauftragte, Klassenleitung/en, Bezugserzieher\*in)  
Prozesssteuerung  
Fortwährende Überprüfung der Situation  
Information an die Eltern der betroffenen Kinder (in Absprache mit Interventionsteam)  
ggf. Delegation von Aufgaben
- Beratung durch externe Fachkräfte:
  - Notfall- und Krisenpsycholog\*in im SIBUZ (Fr. Peters)
  - Ggf. IseF/Fachberatungsstellen

### 4. Erneute Situationseinschätzung (Verantwortlich: Schulleitung mit Interventionsteam)

- Sammeln von Informationen durch Gespräche, ggf. Sicherstellung von Beweisen
  - Informationen aus erster Hand
- Gespräch mit betroffener Person (*Siehe Anhang: Empfehlungen zur Gesprächsführung mit betroffenen Kindern*)
- Ggf. Gespräch mit Zeug\*innen
- Gespräch mit beschuldigter Person
  - Wenn beschuldigte Person Kind oder Jugendliche\*r ist: (*Siehe Anhang: Empfehlungen zur Gesprächsführung mit beschuldigten Kindern*)
- Sorgfältige Dokumentation der Gespräche
- Situationseinschätzung:
  - Prüfung alternativer Hypothesen zum Verdacht
  - Grenzverletzung/sexualisierter Übergriff/sexualisierte Gewalt? (*siehe Anhang: Definition*)
  - Vager Verdacht/begründeter Verdacht/erhärteter Verdacht?
  - Gibt es weitere betroffene Personen?

### 5. Planung und Umsetzung von Handlungsschritten (Verantwortlich: Schulleitung mit Interventionsteam)

#### **Bei vagem Verdacht auf sexualisierten Übergriff/sexualisierte Gewalt durch schulisches Personal/Schüler\*in:**

- Kollegiale Beratung/Fachberatung durch insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)/Fachberatungsstelle
- Weitere Beobachtung der Situation und des Kindes
- Sorgfältige Dokumentation
- Aufbau einer Vertrauensbasis mit betroffener Person:  
Gesprächsangebote  
Aufzeigen von Hilfsmöglichkeiten  
Vermittlung von Informationen zum Thema  
Ressourcenstärkung

#### **Bei begründetem oder erhärtetem Verdacht auf sexualisierten Übergriff/sexualisierte Gewalt durch schulisches Personal:**

- Einleitung von Schutzmaßnahmen für die betroffene Person
- Freistellung/Suspendierung der beschuldigten Person
- Information der Eltern der betroffenen Person
- Sorgfältige Dokumentation
- Meldung an die Schulaufsicht:  
Prüfung arbeitsrechtlicher Schritte  
Prüfung strafrechtlicher Schritte

## **Bei begründetem oder erhärtetem Verdacht auf sexualisierten Übergriff/sexualisierte Gewalt durch Schüler\*in:**

- Einleitung von Schutzmaßnahmen für die betroffene Person
- Information der Eltern der betroffenen Person
- Information der Eltern der beschuldigten Person
- Ggf. zeitweilige Freistellung/Suspendierung der beschuldigten Person
- Verbindliche Vereinbarungen mit beschuldigter Person und Eltern treffen
- Hilfe- und Unterstützungsangebote für betroffene Person, ggf. Eltern
- Hilfe- und Unterstützungsangebote für beschuldigte Person, ggf. Eltern
- Ggf. Prüfung Kindeswohlgefährdung (Fachberatung)
- Ggf. Prüfung strafrechtlicher Schritte (Fach-bzw. Rechtsberatung)
- Sorgfältige Dokumentation

### **Weiter Maßnahmen:**

- Information (*siehe Anhang: Empfehlungen*)  
Schulische Fachkräfte  
Schüler\*innen  
Eltern
- Hilfe- und Unterstützungsangebote (*siehe Anhang: Empfehlungen*)  
Schüler\*innen  
Schulische Fachkräfte  
Eltern

## **6. Rehabilitationsverfahren (Verantwortlich: Schulleitung mit Interventionsteam)**

- **Bei zweifelsfrei ausgeräumtem Verdacht:**
  - Wiederherstellung einer Vertrauensbasis (durch externe Unterstützung, zB Supervision)
  - Information an den wissenden Personenkreis
  - Vernichtung der Unterlagen/Dokumentation
  - Klärung der Hintergründe für die Falschaussage
- **Bei nicht ausgeräumtem und nicht bestätigtem Verdacht**
  - a) **Durch schulisches Personal** (Verantwortlich: Schulleitung):
    - Anstreben einer (einvernehmlichen Trennung):  
Versetzung  
Berufliche Veränderung
    - Oder engmaschige Personalführung  
Auflagen und Kontrollen
  - b) **Durch Schüler\*in** (Verantwortlich: Schulsozialarbeit):
    - Umgang mit betroffener Person  
Angebot zur weiteren Begleitung  
Angebot von Beratung
    - Umgang mit beschuldigter Person  
Weitere Begleitung  
Angebot von Beratung
- Sicherstellung des Schutzes der Schüler\*innen (*Siehe Schutzkonzept: Beschwerdemanagement, Anlaufstellen und Präventionsangebote für Schüler\*innen*)

## ANHANG (Vorgehen bei sexualisiertem Übergriff/sexualisierte Gewalt in der Schule)

### Definition: Vager Verdacht, begründeter Verdacht, erhärteter Verdacht

- Vager Verdacht: Verdachtsmomente, die (auch) an sexuelle Gewalt denken lassen, z.B. sexualisiertes Verhalten, verdächtige verbale Äußerungen eines Kindes
- Begründeter Verdacht: Vorliegende Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel, z.B. detaillierter Bericht des geschädigten Kindes, eindeutiges Einfordern nicht altersentsprechender sexueller Handlungen
- Erhärteter Verdacht: Es gibt direkte oder starke individuelle Beweismittel, z.B. eigene Beobachtungen, Fotos, Aussagen der Tatperson, forensisch-medizinische Beweise

### Definition: Grenzverletzung/sexualisierter Übergriff/sexualisierte Gewalt:

- Grenzverletzung: Grenzverletzungen geschehen unbeabsichtigt oder aus fachlicher und/oder persönlicher Unzulänglichkeit, da es an ausreichendem Wissen und Informationen über Grenzen von sich und anderen mangelt oder auch eine „Kultur der Grenzverletzungen“ besteht.
- Übergriffiges Verhalten: Übergriffiges Verhalten setzt die Kenntnis vorhandener Grenzen voraus und nimmt die Überschreitung dieser Grenzen billigend in Kauf, bzw. es wird diese sogar angestrebt.
- Strafrechtlich relevante Gewalt: Zu strafrechtlich relevanter Gewalt gehören Straftaten wie Beleidigung, Bedrohung, Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Nötigung und Erpressung, die in §§ 171, 174-180, 185, 223ff., 240f., 253 Strafgesetzbuch aufgeführt sind. Siehe auch § 72a des Sozialgesetzbuch VIII.

### Empfehlungen für die Dokumentation:

- Äußerungen und Beobachtungen chronologisch und möglichst „wortgetreu“ dokumentieren. Um Aussagen und Beobachtungen nicht mit eigenen Assoziationen zu vermischen, empfiehlt es sich, dies in zwei getrennten Spalten aufzuschreiben.

### Empfehlungen zur Gesprächsführung mit betroffenen Kindern:

- Stellen Sie der\*m Betroffenen eine Person an die Seite.
- Üben Sie keinen Druck aus.
- Ernst nehmen, stellen Sie die Aussagen der Person nicht in Frage bzw. bagatellisieren Sie diese nicht.
- Stellen Sie keine Erwartungen an die betroffene Person, wie sie sich zu verhalten hat.
- Keine Konfrontation der betroffenen Person mit der beschuldigten Person.
- Keine Informationsweitergabe an die beschuldigte Person.
- Nach Bedürfnissen fragen, Hilfe- und Unterstützungsangebote aufzeigen.
- Transparenz über weitere Schritte.
- Keine Anzeige gegen den Willen der betroffenen Person.

### Empfehlungen zur Gesprächsführung mit beschuldigten Kindern:

- Stellen Sie der beschuldigten Person eine Person an die Seite (Nicht die Person, die schon der betroffenen Person zur Seite steht).
- Klare Trennung von Tat und Person
- Sachlich und klar Stellung beziehen.
- Klare Grenzen und Konsequenzen.
- Hilfe- und Unterstützungsangebote aufzeigen.

### Empfehlungen Information:

- Überlegen Sie, wer in welchem Umfang informiert werden muss.
- Abwägung zwischen Persönlichkeitsschutz der beschuldigten Person und (Persönlichkeits-)Schutz der betroffenen Person und/oder anderen Schüler\*innen.
- Empfehlung: Treffen Sie die Entscheidung, wer wie informiert wird in Absprache mit einer Fachberatung und der regionalen Schulaufsicht.

### Empfehlungen Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen, Fachliche Beratung:

- <https://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/imp-gegen-sexuelle-gewalt/berliner-netzwerk-gegen-sexuelle-gewalt/hilfe-und-beratung/>